

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit 21 Wohneinheiten und drei Ladengeschäften sowie Errichtung von fünf Reihenhäusern und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 22 Stellplätzen“

Kesselsdorfer Straße 49, 49a, 49b; Gemarkung Naußlitz; Flurstück 337

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 eine Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/02026/18-VL01 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 12. März 2020 für das Vorhaben:

Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit 21 Wohneinheiten und drei Ladengeschäften sowie Errichtung von fünf Reihenhäusern und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 22 Stellplätzen auf dem Grundstück:

Kesselsdorfer Straße 49, 49a, 49b;

Gemarkung Naußlitz, Flurstück 337

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Es wurden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Gehölzschutzsatzung und dem Verbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG erteilt.

(3) Die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung enthält Auflagen

(4) Bestandteil der Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

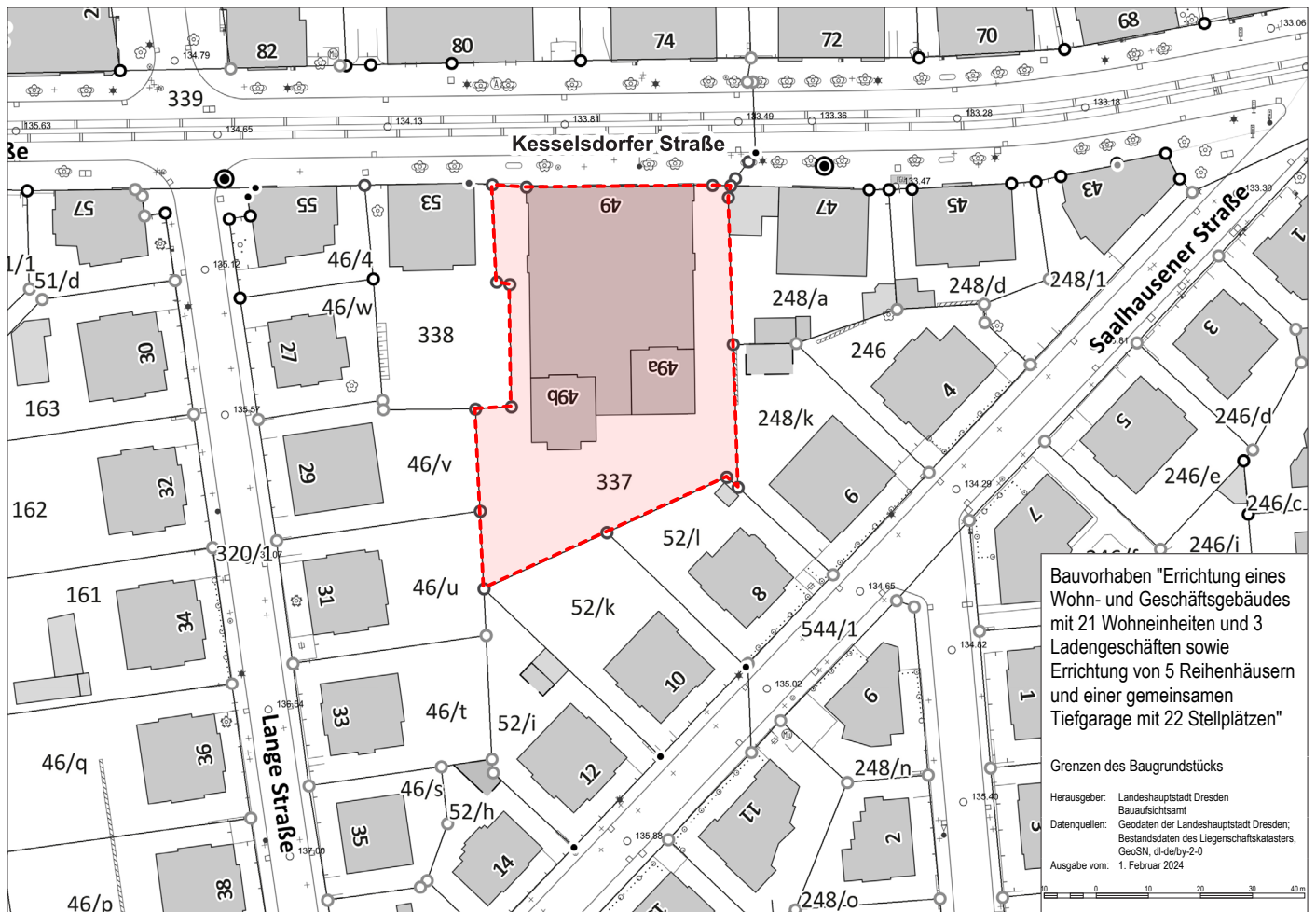
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6708, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 1. Februar 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt